

Jurisprudence / 2. Procédure pénale

Nr. 13 Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 12. Januar 2017 i. S. Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegen X. – [6B_1076/2016](#)

Art. 429 und 431 Abs. 2 StPO: Rechtsgrundlage für Zusprechung einer Genugtuung wegen ungerechtfertigter Haft.

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Entschädigung sowohl bei ungerechtfertigter (Art. 429 StPO) und rechtswidriger Haft (Art. 431 Abs. 1 StPO) und auch im Falle der Überhaft (Art. 431 Abs. 2 StPO). Wird die beschuldigte Person freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt,...

Ce document est disponible pour les abonnés ou les clients payants par document.

S'abonner →

Acheter →

Login